

Vereinbarung zur Stromversorgung von Messanlagen mit Strom des Anschlussnehmers

Zwischen **inetz GmbH**
Augustusburger Str. 1
09111 Chemnitz

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

- nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

- einzeln oder zusammen auch „**Vertragspartner**“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Zur technischen Umsetzung der Datenbereitstellung nach § 24 (1) Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und § 11 Messzugangsverordnung (MessZV) stellt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber an den Standorten der Verrechnungsmesseinrichtungen:

Anschrift Messstelle/-n

GIS-Nr. (techn. Anlagennummer) – Messplatz 1

2. jeweils einen 230-V-Stromanschluss zur durchgängigen Nutzung zur Verfügung. Der Messstellenbetreiber inetz realisiert die Messung bei Messeinrichtungen mit Datenfernkommunikation grundsätzlich per Mobilfunk. Wenn an der Messeinrichtung kein hinreichender Mobilfunkempfang verfügbar ist, erfolgt zwischen inetz und dem Anschlussnehmer eine Abstimmung zur Bereitstellung einer alternativen Datenfernkommunikation (z.B. geeigneter Festnetz Telekommunikationsanschluss). inetz behält sich vor, dem Anschlussnehmer kostenpflichtige Aufwendungen für die Datenfernkommunikation gemäß seiner veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Der Anschlussnehmer und der Netzbetreiber vereinbaren, dass die elektrotechnischen Anlagen (230-V-Spannungsversorgung) des Anschlussnehmers jeweils an den beiden nebeneinander

angeordneten Schutzkontakt-Einzelsteckdosen an den Standorten der Verrechnungsmess-einrichtungen gemäß vorstehendem Absatz enden und die Anlagen des Netzbetreibers an den Netzsteckern/ Steckernetzteilen beginnen (die jeweils paarweise [pro Messplatz] nebeneinander angeordneten Schutzkontakt-Einzelsteckdosen sind erforderlich, um den Platzbedarf für die Steckernetzteile zu gewährleisten).

3. Die Steckdosen sind über 16 A, mit 30 mA Fehlerstromschutzschalter (FI) abgesichert und werden ausschließlich für die Stromversorgung der Verrechnungsmesseinrichtungen/Datenfernübertragungseinrichtungen des Netzbetreibers verwendet.
4. Der Anschlussnehmer versichert, dass die oben genannten Teile der elektrotechnischen Anlagen, einschließlich der zwei 230-V-Zuleitungskabels für die Anlagen des Netzbetreibers in seinem Eigentum stehen.
5. Der Anschlussnehmer übernimmt alle gesetzlichen und behördlichen Sicherungspflichten, insbesondere gemäß DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (ehem. BGV A3), für die in seinem Eigentum stehenden elektrotechnischen Anlagen und die zwei Zuleitungskabel.
6. Der Anschlussnehmer stellt dem Netzbetreiber den Strom für das Betreiben dieser Messtechnik/Datenschnittstelle zur Verfügung. Im Gegenzug erhält der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber auf Anforderung ab diesen Datenschnittstellen Signale zur Betriebsführung.
7. Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
8. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung ist auf Bestand und Fortdauer dieser Vereinbarung ohne Einfluss. Die Partner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen alsbald durch neue, im wirtschaftlichen Erfolg ihnen möglichst nahekommende Bestimmungen zu ersetzen, die das bestehende Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherstellen.
9. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit dem Ende der Bewirtschaftung der technischen Anlagen durch den Netzbetreiber endet auch diese Vereinbarung.
10. Es gilt die Datenschutzerklärung von inetz nach Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Diese kann im Internet unter www.inetz.de abgerufen werden.

.....den.....

Chemnitz, den

.....
(Anschlussnehmer)

ppa.....i.A.....
(Netzbetreiber)

.....
Name der/des Unterzeichner(s) in Druckschrift

.....
Name der/des Unterzeichner(s) in Druckschrift